
**Kommentierung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für
Gesundheit:
Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur
Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)**

Kommentar zum Themenbereich Saatgut

In § 1 Begriffsbestimmungen fehlt eine nähere Definition zu Anforderungen an das aus der EU zu importierende Saatgut (Vermehrungsmaterial) von Cannabis.

Während zum Saatgut von Nutzhanf Anforderungen gelten, die dem Sortenschutz dienen (Aufführung im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten), fehlen sämtliche Anforderungen zum Sortenschutz von Cannabis.

Zwar wird die Einfuhr auf die Europäische Union beschränkt

“ Die Einfuhr von Cannabissamen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach Kapitel 4 ist erlaubt.” (§ 4 Einfuhr von Cannabissamen),

jedoch werden keinerlei Anforderungen an den Ursprung der Cannabissamen inkludiert.

Die Einfuhr und Vermehrung von nicht-rückverfolgbaren Kultivaren verletzt dabei potentiell internationale Vereinbarungen zur Nutzung genetischer Ressourcen in der EU. Das Nagoya-Protokoll ist eine Zusatzvereinbarung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity) und enthält internationale Regelungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus Ihrer Nutzung ergebenden Vorteile. Zur Einhaltung der vereinbarten Vorteilsausgleiche müssen genetische Linien klar nachvollziehbar sein.

Daher wäre es von Vorteil, den Zugang auf registrierte und rückverfolgbare Cannabis-Kultivare zu beschränken. Systeme zur Verfolgung der Nutzung genetischer Ressourcen sind bereits etabliert. Die *Community Plant Variety Office* (CPVO) beispielsweise regelt Sortenschutz auf europäischer Ebene. Eingetragene Kultivare sind dabei das Ergebnis erheblicher Investitionen in Forschung, Entwicklung und geistiges Eigentum.

Eine Inklusion von Voraussetzungen zum Sortenschutz an Cannabis-Saatgut, würde neben der Möglichkeit von Vorteilsausgleichung auch weitere Vorteile bieten:

Registrierte Kultivare unterliegen Test- und Zertifizierungsverfahren, die garantieren, dass sie bestimmte Standards für Potenz, Reinheit und Sicherheit erfüllen, sodass Verbraucher:innen geschützt werden. Des Weiteren können nicht registrierte oder ungeprüfte Genetiken bisher unbekannte Risiken bergen, die die Sicherheit der Verbraucher:innen gefährden könnten.

Durch ein klares System zur Verfolgung und Überwachung der Lieferkette können außerdem die Behörden sicherstellen, dass alle Produkte von lizenzierten und rechenschaftspflichtigen Herstellern bezogen werden.